

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. Mai 1853.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gefunden, nachfolgenden Beschluß zu fassen und denselben sämmtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen:

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Art. 1. Die Kantone werden eingeladen, ihre Militärkontingente unverzüglich in den Stand zu stellen, um dem ersten Rufe an dieselben nachzukommen.

Art. 2. Diese Einladung begreift unter anderem Folgendes in sich:

- a. Beschleunigung der Organisation nach dem neuen Bundesgesetze, da wo dieselbe noch nicht völlig beendigt ist;
- b. Bervollständigung der Lücken im Personellen, wo solche vorhanden sein mögen;
- c. Bervollständigung allfälliger Lücken im Materiellen;
- d. Beschleunigung der etwa noch nothwendigen Instruktion.

Art. 3. Das schweizerische Militärdepartement ist beauftragt, die Vollziehung dieses Beschlusses zu überwachen.

Zu diesem Zwecke wird dasselbe

- a. den Kantonalen Militärbehörden die nöthigen allgemeinen Weisungen und speziellen Instruktionen ertheilen;
- b. die ordentlichen und nöthigenfalls außerordentlichen Inspektoren in hinreichender Anzahl bezeichnen.

Gegeben in Bern, den 28. Mai 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften).

Das Begleitschreiben zu dem vorstehenden Beschlusse lautete:

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 9. laufenden Monats haben wir Sie, nach alljährlich stattfindender Uebung eingeladen, die Lücken, welche sich zufolge der uns vorgelegten Etats im Personellen und Materiellen der Kontingente der Bundesarmee vorfinden, mit thunlicher Beförderung zu ergänzen.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft, und in der Absicht, dieselbe in den Stand zu setzen, allen Eventualitäten begegnen zu können, haben wir jedoch im Weiteren für nöthig erachtet, unter Bezugnahme auf Art. 90 Ziffer 9 der Bundesverfassung, denjenigen Beschluß zu fassen, welchen wir die Ehre haben, beigeschlossen zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Unser Militärdepartement, welchem die Ueberwachung der genauen Vollziehung dieses Beschlusses obliegt, wird sich beeilen, Ihrer obern Militärbehörde die nöthigen Weisungen und alle wünschbaren weiteren Aufschlüsse zu ertheilen.

Wir hegen das volle Vertrauen, daß Sie in ächt eidgenössischer Gesinnung Ihrerseits nicht ermangeln werden, dieser unserer Schlußnahme, so weit es Sie betrifft, in der angegebenen Richtung vollkommen zu entsprechen und daß Sie, in Würdigung der ernsten Lage, in welcher sich unser geliebtes Vaterland befindet, die Bundesregierung in ihrer Sorge für Wahrung der Sicherheit derselben nach Bundespflicht unterstützen werden.

Uebrigens benutzen wir auch diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allerhöchsten zu empfehlen.

Bern, den 28. Mai 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften).

Das schweiz. Konsulat in New-York übersandte dem Bundesrathe, mit Depesche vom 13. Mai d. J., den Ertrag einer von Schweizern in verschiedenen Staaten Nordamerika's zu Gunsten der aus der Lombardie ausgewiesenen Tessiner veranstalteten Kollekte, im Betrage von Fr. 1445. 85 Cent. in einem Wechsel auf die Herren Ehinger u. Comp. in Basel, welche Tratte sogleich der Regierung des Kantons Tessin übermittelt wurde.

(Vom 30. Mai 1853.)

Herr J. J. Loppacher, von Trogen, Kanton Appenzell A.-Rh., ist zum Consul in Pernambuco, für die Provinzen Pernambuco, Ceara, Paraíba, Rio-Grande de Norte, welche den III. Konsularbezirk der Mittel- und Südamerikanischen Staaten bilden, gewählt worden.

Zu Pulververkäufern wurden patentirt:
Die Herren Franz und Laeri, Negot. in Maienfeld,
Kanton Graubünden.
Herr Baudirektor Sager, in Solothurn.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1853
Date	
Data	
Seite	445-447
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 162

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.